

Mitteilung des Senats vom 8. August 2017**Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Änderungsgesetz werden die mit Mitteilung des Senats vom 9. Mai 2017 dargestellten Vorschläge zur Durchführung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) „Beteiligung am Bildungsurlaub erhöhen“ vom 21. April 2016

- Änderung des Begriffs „Bildungsurlaub“ und
- kompetenzorientierte Ausrichtung des Bildungsurlaubs (neu: der Bildungszeit) umgesetzt.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat das Änderungsgesetz (und die geänderte Verordnung) in ihrer Sitzung am 29. März 2017 zur Kenntnis genommen und der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zugestimmt. Die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen und Änderungswünsche gingen der staatlichen Deputation zu ihrer Sitzung am 21. Juni 2017 zu mit dem Vorschlag, jeweils eine klarstellende Änderung im Gesetzestext und in der Begründung vorzunehmen. Der Weiterleitung des entsprechend angepassten Änderungsgesetzes an die Bürgerschaft (Landtag) über den Senat wurde zugestimmt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen zwölf Stellungnahmen ein, deren wesentliche Inhalte und entsprechende Kommentierungen der Senatorin für Kinder und Bildung in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle dargestellt sind. Zwei Änderungsvorschläge wurden übernommen (vergleiche Anlage 2, Seite 5 und 7).

Anlagen

1. Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes
2. Übersicht über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen

Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Bildungsurlaubsgesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348 – 223-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 269, 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Bildungsurlaub“ wird durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „der §§ 1 und 2“ werden durch die Wörter „des § 1 Absatz 1 und des § 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „eines bezahlten Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „einer bezahlten Bildungszeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bildungsurlaub“ durch die Wörter „die Bildungszeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Bildungsurlaub“ jeweils durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bildungsurlaub“ durch die Wörter „Die Bildungszeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Bildungsurlaub“ durch die Wörter „die Bildungszeit“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bildungsurlaub“ durch die Wörter „Die Bildungszeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ und die Wörter „den Bildungsurlaub“ durch die Wörter „die Bildungszeit“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ ersetzt.
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Bildungsurlaubs“ durch die Wörter „der Bildungszeit“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nr. 1

Der Begriff „Bildungsurlaub“ setzt ein falsches Signal; er lässt einen Freizeit- und Erholungscharakter vermuten, um den es bei diesem Bildungsformat nicht geht.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes dient Bildungsurlaub (neu: Bildungszeit) „der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung . . .“. Die kulturelle Bildung ist grundsätzlich Teil der allgemeinen Weiterbildung.

Um zu betonen, dass die Teilnahme an Weiterbildung heutzutage insbesondere eine Zeitfrage ist, soll künftig der Begriff „Bildungszeit“ verwendet werden. Mit diesem Begriff wird verdeutlicht, dass sich die Notwendigkeiten des lebensbegleitenden Lernens verstärkt haben und es zunehmend wichtiger wird, die Menschen darin zu stärken, dass sie (auch nach ihrer Schulpflicht) Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen. Das bedeutet auch, dass den Beschäftigten Zeit für die Teilhabe an Bildung zur Verfügung gestellt wird.

Nr. 2 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) und Buchstabe b), Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9

Diese Änderungen dienen der Aktualisierung des bisherigen Begriffs „Bildungsurlaub“ in „Bildungszeit“.

Nr. 2 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) (§ 1 Absatz 1 und § 2)

Durch diese Änderung bezieht sich die Bildungszeit nur noch auf den ersten Absatz des § 1 des Gesetzes über die Weiterbildung im Land Bremen (WBG) und damit auf die Einordnung der Weiterbildung nach diesem Gesetz in das öffentlich verantwortete Bildungswesen. Der Bezug auf § 2 WBG, d. h. auf die Ziele der Weiterbildung nach diesem Gesetz sowie auf die Adressaten der Weiterbildung „alle Erwachsenen“ bleibt weiterhin bestehen.

Lediglich der Bezug darauf, dass Weiterbildung die Aufgabe hat, in der Form organisierten Lernens individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen (§ 1 Absatz 2 WBG), entfällt.

Der Begriff des „organisierten Lernens“ ist rechtlich nur schwer einzugrenzen. Deshalb wurde versucht, diesen Begriff durch vielfältige Prüfkriterien zu operationalisieren mit dem Ergebnis, dass die pädagogische Arbeit der Anbieter von Bildungszeitveranstaltungen sehr eingeschränkt wurde.

Durch die neue kompetenzorientierte Ausrichtung des Bremischen Bildungszeitgesetzes ist die Form, in der der Kompetenzzuwachs erreicht werden soll, der Expertise der Weiterbildungseinrichtung zu überlassen.

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Institution	Zusammenfassung des Inhalts der Stellungnahme	Kommentar
Arbeitnehmerkammer Bremen	Grundsätzliche Zustimmung zu folgenden vorgeschlagenen Änderungen: ○ Änderung des Begriffs „Bildungsurlaub“ in „Bildungszeit“: Die Idee hinter dem Format ist eine Freistellung für Bildung. Das Zusammenspiel von „Zeit“, in der Lern- und Bildungsprozesse ermöglicht werden, und „Bildung“ sollte sich in den Begrifflichkeiten widerspiegeln. ○ Kompetenzorientierte Ausrichtung des Bildungsurlaubs: Insgesamt können die Wirkungen des Bildungsurlaubs und sein Nutzen damit sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Arbeitgeberseite nochmals unterstrichen werden. Gleichwohl gilt es zu beobachten, ob die Änderung der Voraussetzungen im Anerkennungsverfahren dazu führen, dass Bildungsträger aus anderen Bundesländern in Zukunft davon absehen, Anträge in Bremen zu stellen. Hinweis: ○ Die ursprüngliche Idee des Bildungsurlaubs muss immer wieder reflektiert und das individuelle Recht auf frei gewählte Bildungszeit berücksichtigt werden. Eine Fokussierung auf Kompetenzen darf in keinem Fall dazu führen, dass das Verwertungsinteresse des Arbeitgebers bei der Auswahl von Themen für Bildungsurlaub eine Rolle spielt.	
DGB Region Bremen-Elbe- Weser	Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen: ○ Änderung des Begriffs Bildungsurlaub in Bildungszeit. ○ Kompetenzorientierte Ausrichtung des Bildungsurlaubs: Hier eröffnen sich weitere Umsetzungsmöglichkeiten der	

	Bildungsangebote. Dies kann der Heterogenität und den Voraussetzungen der Teilnehmenden sowie der Umsetzung einer zu bearbeitenden Thematik eher entsprechen. Die Übergangsphase ist hinreichend (31.12.2019). Für die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen wird nach derzeitigem Stand der Umfang der Dokumentationspflichten und damit der Verwaltungsaufwand nicht zunehmen.	
Die Senatorin für Finanzen	Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.	
Arbeit und Leben Bremen	Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen: - Änderung des Begriffs Bildungsurlaub in Bildungszeit. - Kompetenzorientierte Ausrichtung des Bildungsurlaubs: Hier eröffnen sich weitere Umsetzungsmöglichkeiten der Bildungsangebote. Dies kann der Heterogenität und den Voraussetzungen der Teilnehmenden sowie der Umsetzung einer zu bearbeitenden Thematik eher entsprechen. - Die Übergangsphase ist hinreichend (31.12.2019). Für die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen wird nach derzeitigem Stand der Umfang der Dokumentationspflichten und damit der Verwaltungsaufwand nicht zunehmen.	
Evangelisches Bildungswerk	Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.	
Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.	
Bildungswerk Landes-sportbund	Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen: insbesondere mit Fokus auf den Erwerb von oder den Zuwachs an Kompetenzen: Die Umstellung von einer input-	

	hin zu einer outcome-orientierten Steuerung wird ausdrücklich unterstützt und gleichzeitig auch als Anerkennung der bisherigen Arbeit gewertet. ○ Änderung des Begriffs Bildungsurlaub in Bildungszeit.	
Die Unternehmensverbände im Lande Bremen	Zustimmung zu folgenden vorgeschlagenen Änderungen: ○ Änderung des Begriffs „Bildungsurlaub“ in „Bildungszeit“: Der neue Begriff der „Bildungszeit“ verdeutlicht die Intentionen des Gesetzgebers in Bremen: Zeit für den Erwerb neuer bzw. zusätzlicher Kompetenzen. ○ Kompetenzorientierte Ausrichtung des Bildungsurlaubs: Aufgabe des rechtlich schwer einzugrenzenden Begriffs des „organisierten Lernens“ zugunsten einer Fokussierung auf den Erwerb von Kompetenzen. Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Zielsetzung und des Mehrwerts der Bildungsmaßnahme durch die konkrete Benennung der Bildungsziele inhaltlicher Schwerpunkte und der Kompetenzerwartungen. Grundsätzliche Anmerkung zum Instrument des Bildungsurlaubs: ○ Die Inanspruchnahme dieses Bildungsformates sollte grundsätzlich einen berufsbezogenen Zusammenhang aufweisen, der zumindest mittelbar die Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Person erhält bzw. fördert. ○ Vor dem Hintergrund der Digitalisierung, insbesondere in der Arbeitswelt, sollte auch der Bildungsurlaub für die Sicherung der digitalen Kompetenzen von Beschäftigten genutzt werden.	○ Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes dient Bildungsurlaub (neu: Bildungszeit) „der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung...“. Der Erwerb von digitalen Kompetenzen ist davon umfasst. Es wird kein Änderungsbedarf gesehen.

Förderungsausschuss	Der Lernbereich „Kulturelle Bildung“ soll explizit in den Kommentar zur Begründung der Änderung aufgenommen werden.	Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes dient Bildungsurlaub (neu: Bildungszeit) „der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung...“. Die kulturelle Bildung ist grundsätzlich Teil der allgemeinen Weiterbildung.
Magistrat Bremerhaven		Die Begründung zur Änderung des Gesetzes wurde entsprechend ergänzt.
Volkshochschule Bremerhaven	Aufgrund von bestehenden Unklarheiten zu den Begrifflichkeiten (Bildungsziel, Lernziel usw.) soll ein einheitlicher bildungstheoretischer Referenzrahmen in die Begründung der Änderung aufgenommen werden.	Im Schulbereich wurde kompetenzorientiertes Lehren und Lernen bereits erfolgreich etabliert. Mit den hier gewählten Begrifflichkeiten folgt man den im Schulbereich verwendeten Begriffen. Diese wurden in der Expertise „Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards“ (BMBF–Bonn, Berlin 2007) formuliert: <i>„Bildungsstandards formulieren Anforderungen an das Lehren und Lernen in der Schule. Sie benennen Ziele für die pädagogische Arbeit, ausgedrückt als gewünschte Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler. Damit konkretisieren Standards den Bildungsauftrag, den allgemeinbildende Schulen zu erfüllen haben. [...]“</i> <i>Bildungsstandards, wie sie in dieser Expertise konzipiert werden, greifen allgemeine <u>Bildungsziele</u> auf. Sie benennen die Kompetenzen, welche die Schule ihren Schülerinnen und Schülern vermitteln muss, damit zentrale Bildungsziele erreicht werden. Bildungsstandards legen fest, welche Kompetenzen die Kinder oder Jugendlichen bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe erworben haben sollen. Die Kompetenzen werden so konkret beschrieben, dass sie in Aufgabenstellungen umgesetzt und prinzipiell mit Hilfe von Testverfahren erfasst werden können. [...]</i> <i>Bildungsziele sind relativ allgemein gehaltene Aussagen darüber, welche Wissensinhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch Einstellungen, Werthaltungen, Interessen und Motive die Schule vermitteln soll.“</i> Während Erwachsenenbildung immer Bildungsziele verfolgt, arbeitet sie nur im Bereich der nach HwO oder BBiG geregelten Umschulungen und

		Fortbildungen mit allgemeingültigen Standards. Die Benennung von Bildungsstandards ist bei der Beschreibung von kompetenzbasierten Bildungsurlauben, die maximal fünf Tage umfassen, nicht möglich. Im Gegensatz zu Lernzielen geht es bei Bildungszielen um etwas, das u. U. nicht instrumentell gelernt werden kann, also z. B. das Herstellen von Einsichten oder das Erzeugen von Haltungen. Lernziele sind im Gegensatz dazu eher instrumentell und beziehen sich auf etwas tatsächlich zu Lernendes. Lernziele werden in der Didaktik häufig im Kontext von Beschreibungen konkreter Unterrichtsstunden, also sehr kleiner Sequenzen verwandt. Im Bereich des Bildungsurlaubs sind <u>Bildungsziele</u> zu „<u>inhaltlichen Schwerpunkten</u>“ herunter zu brechen. Diese Begrifflichkeit findet sich z. B. in den „Handreichungen für den Unterricht, Sekundarstufe I, NRW“ und wird dort für die Beschreibung von Unterrichtseinheiten benutzt, die schon eher dem zeitlichen Umfang von Bildungsurlauben entsprechen. Ebenfalls dort wird die nachfolgende Ebene mit „<u>Kompetenzerwartungen</u>“ überschrieben. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Kompetenzerwerb ermöglicht wird, der tatsächliche Erwerb der Kompetenzen jedoch nicht nach jeder Unterrichtseinheit durch Klassenarbeiten bzw. Test überprüft wird. Da auch Bildungsurlaube nicht mit Tests enden, bietet sich die Übernahme dieser Begrifflichkeit für den Bildungsurlaub an.
Bremer Volkshochschule	- Keine Verschlechterung durch das neue Bildungszeitgesetz. - Die Aufhebung der Form des „organisierten Lernens“ sowie die Änderungen für Studienfahrten und Exkursionen werden begrüßt. - Grundsätzlich eröffnet die kompetenzorientierte Ausrichtung des Bildungsurlaubs mehr Möglichkeiten einer fundierten Begründung eines Vorhabens.	

	- Die Einbettung der Kompetenzen in die Bildungskonzepte wird viele Ressourcen abverlangen. - Das eigentliche Problem, d.h. die in der Bildungszeit möglich gemachte Abwesenheit der Mitarbeiter im Betrieb, wird nicht gelöst oder den Betrieben schmackhafter gemacht. - Unsicherheit besteht in der näheren Definition dessen, was als Kompetenzerweiterung anerkannt werden kann. Folgende Fragen/ offene Punkte wurden formuliert: - Gibt es für den Begriff „Bildungsziel“ eine Definition? Wie unterscheidet sich das Bildungsziel vom Seminarziel? - Klärung zur Ergänzung des „Absatz 1“ nach „§§1“ im Gesetzestext (s. Artikel 1 Ziff. 2b des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes): Obwohl davor weiterhin „§§“ steht, könnte die Formulierung ggf. unklar sein, auf was sich die folgende „2“ bezieht – auf „§2“ oder „Absatz 2 von §1“. - Welche Kompetenzen dürfen als Zielsetzung festgelegt werden? Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Art der Kompetenzerwartungen und hinsichtlich des Umfangs/ der Anzahl/ der Menge? Soll der Erwerb/ Zuwachs messbar sein? Wenn ja, wie sind die Eingangskompetenzen zu erfassen?	- s.u. - Zur Begrifflichkeit s.o. Der Begriff „Seminarziel“ findet im Anerkennungsverfahren nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz keine Verwendung. - Zur Klarstellung wurde der Gesetzestext wie folgt geändert: „...im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 des Gesetzes...“ - Gemäß § 3 der Durchführungsverordnung (Entwurf) unterstützen Bildungszeitveranstaltungen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen. Dies entspricht dem IL O-Übereinkommen und der geltenden Rechtsprechung. Es umfasst neben dem erforderlichen Sachwissen für die Berufsausübung auch das Verständnis der Arbeitnehmenden für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge. Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung. - Hinsichtlich Umfang, Anzahl und Menge gibt es keine Vorgaben. Maßgeblich ist vielmehr die zur Verfügung stehende Zeit, ggf. das Bildungsniveau der Zielgruppe usw.
--	--	--

	- o Auf Seite 3 der Vorlage für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 29.03.17 heißt es „Der Nachweis, dass der Bildungsurlaub so konzipiert ist, dass das Bildungsziel erreicht und die genannten Kompetenzen erworben werden können, wird durch die konsistente Formulierung des Bildungsziels, der inhaltlichen Schwerpunkte und insbesondere des Seminarplans mit den zu nennenden Kompetenzerwartungen geführt.“ - Woran wird die Konsistenz gemessen// womit/wie wird sie beurteilt? - o Was sind Lerngegenstände (auch: in Abgrenzung zu „inhaltlichen Schwerpunkten“) und was sind Inhaltsfelder?	Bildungszeitveranstaltungen enden generell nicht mit einer Prüfung. Der Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen soll ermöglichen, konkrete Kompetenzerwartungen beschrieben werden. Inwieweit die/der einzelne Teilnehmende die erwarteten Kompetenzen tatsächlich erreicht hat, wird zumindest in den nicht-abschlussbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen generell nicht gemessen. Insofern sind auch nicht die Eingangskompetenzen zu erfassen. - o Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird die Schlüsseligkeit des Konzepts geprüft, d.h. ob die im Seminarplan beschriebenen Kompetenzerwartungen, inhaltlichen Schwerpunkte und genannten Bildungsziele aufeinander bezogen sind und ineinandergreifen. - o Das Bildungsziel wird zu inhaltlichen Schwerpunkten herunter gebrochen. „Inhaltsfelder“ meint die Themen, die behandelt werden. Zu den jeweiligen Inhaltsfeldern sollen die Kompetenzerwartungen beschrieben werden. In den zu beschreibenden Kompetenzerwartungen soll Bezug darauf genommen werden, an welchem Gegenstand gelernt wird („...indem...“). Siehe hierzu auch das Beispiel in der Vorlage LF 4/16 zur gemeinsamen Sondersitzung des LAWB und des FA am 02.12.2016:
--	--	---

	Seminar von – bis: 26. - 28.09.16 Seminarart: Alle Menschen haben Rechte Veranstaltungsort: Einrichtung X, Bremen Bildungsziel: Die Lernenden können politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Sachverhalte in Bezug auf die Basiskonzepte unterscheiden, einordnen und problematisieren. Inhaltliche Schwerpunkte: Recht und Rechtsprechung: - Rechtssysteme und rechtliche Strukturen mit zugeordneten Prozessen unter Berücksichtigung grundgesetzlich verankerter Menschenrechte und internationaler Bezüge. - Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit, die das Recht dem Individuum ermöglicht, und seiner Schutz- und Ordnungsfunktion, die in Demokratien die Freiheit aller sichern soll. Seminarplan:<table><thead><tr><th>Tag</th><th>Inhaltsfelder</th><th>Kompetenzerwartungen</th></tr></thead><tbody><tr><td>Montag</td><td>Die Würde des Menschen</td><td>Die Lernenden können... - undemokratisches Verhalten erkennen, Möglichkeiten der Abwehr verfassungsförderlicher Positionen formulieren und sich mit Möglichkeiten des Engagements auseinandersetzen, indem sie einen exemplarischen Verstoß gegen Artikel 1 des Grundgesetzes analysieren und überlegen, welche Handlungsoptionen es als Betroffener in diesem Fall gäbe. </td></tr><tr><td>Dienstag</td><td>Menschenrechte weltweit</td><td>Die Lernenden können... - aus unterschiedlichen Medien weitgehend selbstständig und gezielt politisch relevante Informationen entnehmen, aufbereiten und darstellen, indem sie weltweite Menschenrechtsverletzungen recherchieren und dokumentieren. </td></tr><tr><td>Mittwoch</td><td>Wir leben in einem Rechtsstaat</td><td>Die Lernenden können... - politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Sachverhalte in Bezug auf die Basiskonzepte unterscheiden, einordnen und problematisieren, indem sie die wichtigsten Prinzipien eines Rechtsstaats (u.a. Gewaltenteilung, Bürgerrechte) erläutern und von den Merkmalen eines „Unrechtsstaats“ abgrenzen, - undemokratisches Verhalten erkennen und Möglichkeiten der Abwehr verfassungsförderlicher Positionen formulieren, sich mit Möglichkeiten des Engagements auseinandersetzen und ein historisches Beispiel hiermit in Verbindung bringen, indem sie die Unterschiede von einem Rechtsstaat und einem Unrechtsstaat schriftlich darlegen und mit Beispielen aus der Geschichte und Gegenwart belegen. </td></tr></tbody></table>	Tag	Inhaltsfelder	Kompetenzerwartungen	Montag	Die Würde des Menschen	Die Lernenden können... undemokratisches Verhalten erkennen, Möglichkeiten der Abwehr verfassungsförderlicher Positionen formulieren und sich mit Möglichkeiten des Engagements auseinandersetzen, indem sie einen exemplarischen Verstoß gegen Artikel 1 des Grundgesetzes analysieren und überlegen, welche Handlungsoptionen es als Betroffener in diesem Fall gäbe.	Dienstag	Menschenrechte weltweit	Die Lernenden können... aus unterschiedlichen Medien weitgehend selbstständig und gezielt politisch relevante Informationen entnehmen, aufbereiten und darstellen, indem sie weltweite Menschenrechtsverletzungen recherchieren und dokumentieren.	Mittwoch	Wir leben in einem Rechtsstaat	Die Lernenden können... - politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Sachverhalte in Bezug auf die Basiskonzepte unterscheiden, einordnen und problematisieren, indem sie die wichtigsten Prinzipien eines Rechtsstaats (u.a. Gewaltenteilung, Bürgerrechte) erläutern und von den Merkmalen eines „Unrechtsstaats“ abgrenzen, - undemokratisches Verhalten erkennen und Möglichkeiten der Abwehr verfassungsförderlicher Positionen formulieren, sich mit Möglichkeiten des Engagements auseinandersetzen und ein historisches Beispiel hiermit in Verbindung bringen, indem sie die Unterschiede von einem Rechtsstaat und einem Unrechtsstaat schriftlich darlegen und mit Beispielen aus der Geschichte und Gegenwart belegen.
Tag	Inhaltsfelder	Kompetenzerwartungen											
Montag	Die Würde des Menschen	Die Lernenden können... undemokratisches Verhalten erkennen, Möglichkeiten der Abwehr verfassungsförderlicher Positionen formulieren und sich mit Möglichkeiten des Engagements auseinandersetzen, indem sie einen exemplarischen Verstoß gegen Artikel 1 des Grundgesetzes analysieren und überlegen, welche Handlungsoptionen es als Betroffener in diesem Fall gäbe.											
Dienstag	Menschenrechte weltweit	Die Lernenden können... aus unterschiedlichen Medien weitgehend selbstständig und gezielt politisch relevante Informationen entnehmen, aufbereiten und darstellen, indem sie weltweite Menschenrechtsverletzungen recherchieren und dokumentieren.											
Mittwoch	Wir leben in einem Rechtsstaat	Die Lernenden können... - politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Sachverhalte in Bezug auf die Basiskonzepte unterscheiden, einordnen und problematisieren, indem sie die wichtigsten Prinzipien eines Rechtsstaats (u.a. Gewaltenteilung, Bürgerrechte) erläutern und von den Merkmalen eines „Unrechtsstaats“ abgrenzen, - undemokratisches Verhalten erkennen und Möglichkeiten der Abwehr verfassungsförderlicher Positionen formulieren, sich mit Möglichkeiten des Engagements auseinandersetzen und ein historisches Beispiel hiermit in Verbindung bringen, indem sie die Unterschiede von einem Rechtsstaat und einem Unrechtsstaat schriftlich darlegen und mit Beispielen aus der Geschichte und Gegenwart belegen.											
Bzgl. § 4 Absatz 2 Ziff. 2 der Verordnung: Sind die Qualifikationsnachweise zukünftig mit einzureichen? Eine Umbenennung des Bildungsurlaubs in Bildungszeit wird als problematisch angesehen. Der Begriff Bildungsurlaub ist in	Es ist keine Änderung zum bisherigen Verordnungstext vorgesehen. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geben die Anbieter der Weiterbildungsveranstaltungen an, über welche fachlichen und pädagogischen Qualifikationen die Kursleitungen verfügen.												

	großen Teilen der Gesellschaft etabliert und bundesweit einheitlich. Die Änderung bedarf erheblicher Aufklärungsarbeit. ○ Nennung des DQR und des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen	○ Der Begriff Bildungsurlaub ist nicht bundesweit einheitlich: In anderen Bundesländern ist Bildungsurlaub auch als „Bildungsfreistellung“, „Bildungszeit“ oder „Arbeitnehmerweiterbildung“ bekannt. Eine Umbenennung des Bildungsurlaubs wurde im Rahmen der Bürgerschaftsdebatte am 21.04.16 parteiübergreifend befürwortet und wird auch von den Sozialpartnern begrüßt. ○ Die Anbieter von Weiterbildungsveranstaltungen werden bei Antragsprüfung gebeten, in den Bereichen, in denen eine Zuordnung zu einem Referenzmodell möglich ist, zusätzlich das entsprechende Niveau anzugeben. Dieses trifft bspw. auf Sprachkurse (Europäischer Referenzrahmen) oder auf bestimmte Maßnahmen der beruflichen Bildung zu, wenn sie bereits dem DQR zugeordnet wurden. Eine Aufnahme in Gesetz oder Verordnung erscheint nicht notwendig.
--	--	---